

Sammelpetition 07/00237/4

Freie Schulen – gleiche Schulen

**Beschlussempfehlung: Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Zu 2., 3., 4.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände freier Schulträger in Sachsen (LAGSFS) und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Sammelpetition fordern, das Sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTr-SchulG) so zu ändern, dass die aus ihrer Sicht unzureichend umgesetzte verfassungsmäßige Gleichrangigkeit von Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft bei der Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrages dauerhaft gewährleistet wird.

Die Petenten fordern folgende Änderungen bei der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft:

1. Streichung des für alle Schulen außer Förderschulen geltenden Faktors 0,9 bei der Berechnung der Personalausgabenanteile an den Schülerausgabensätzen (staatlicher Finanzierungszuschuss/Schüler/Jahr).
2. Andere Berücksichtigung der Sachkosten bei der Berechnung der Schülerausgabensätze, da nach Auffassung der Petenten nicht alle Sachkosten berücksichtigt sind.
3. Beteiligung freier Schulträger im Verhältnis ihrer Schüler oder Schulen an allen staatlichen und kommunalen Schul-Förderprogrammen.
4. Ermöglichung der Beurlaubung beamteter Lehrkräfte für den Einsatz an Schulen in freier Trägerschaft.

Mit der Novellierung des SächsFrTrSchulG im Jahr 2015 wurden die Forderungen des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen (SächsVerfGH) aus seinem Urteil vom 15. November 2013 (Vf. 25-II-12) erfüllt. Die Regelungen der staatlichen Finanzhilfe wurden überarbeitet. In Bezug auf die Sachausgabenzuschüsse wurde eine neue konkrete Berechnungsmethode über den Prozentsatz der Personalausgaben geschaffen. Der Rahmen, in dem sich die staatliche Finanzhilfe zu bewegen hat, wird durch den SächsVerfGH wie folgt gesetzt:

Der Staat muss aufgrund der Förderpflicht Leistungen erbringen, die sicherstellen, dass die Genehmigungsanforderungen des Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf durch die Ersatzschulen gleichzeitig und auf Dauer erfüllt werden können und dass auch Neugründungen praktisch möglich bleiben. Es muss grundsätzlich möglich sein, die Bildungsaufgaben wahrzunehmen, die den verschiedenen öffentlichen Schulen gesetzlich zugewiesen sind (SächsVerfGH Urteil vom 15. November 2013, juris, Leitsatz 1). Gegenstand dieser staatlichen Förderpflicht ist ein Ausgleich für die in Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und 4 SächsVerf errichteten rechtlichen Hürden (vgl. BVerfGE 90, 107 [115]; BVerfGE 75, 40 [66]; SächsVerfGH Urteil vom 15. November 2013, juris, Randnummer 94).

Aus Art. 102 SächsVerf folgt kein unmittelbarer Anspruch auf eine Förderung in bestimmter Höhe oder in bestimmter Art. Insbesondere aus Art. 102 Abs. 2 SächsVerf oder Art. 18 Abs. 1 SächsVerf ergibt sich keine Pflicht des Staates, öffentliche und private Schulen hinsichtlich der Finanzmittel pro Schüler oder Schülerin gleich auszustatten (SächsVerfGH Urteil vom 15. November 2013, juris, Leitsatz 3b). Die getätigten Aufwendungen pro Schüler oder Schülerin an privaten und öffentlichen Schulen sind nicht wesensgleiche Sachverhalte im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes.

Der Gesetzgeber kann ferner bei der Bemessung der erforderlichen Förderung die im Rahmen des Sonderungsverbots aus Art. 102 Abs. 3 Satz 3 SächsVerf zulässige Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern oder im Falle von Befreiungen bestehende Ausgleichsansprüche gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf berücksichtigen, aber auch sonstige Eigenleistungen des Schulträgers. Letztere können auf verschiedene Art und Weise erbracht werden, etwa durch die Nutzung eigenen Trägervermögens, durch den Einsatz von Einnahmen aus kostenpflichtigen Zusatzangeboten oder durch Fördervereine, Stiftungen, Spenden und Ähnliches. Die Berücksichtigung solcher Eigenleistungen ist gerechtfertigt, weil diejenigen, die eine Ersatzschule gründen und betreiben, damit auch eigene bildungspolitische Zwecke verfolgen.

Von der Regelung eines gesonderten Ausgleichsanspruchs gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf für den Verzicht auf die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld durfte abgesehen werden. Da als Maßstab für die Berechnung teilweise pauschalisiert die Ausgaben für Schulen in öffentlicher Trägerschaft herangezogen wurden, diese aber gänzlich schulgeldfrei arbeiten, ist es eine begründbare Annahme des Gesetzgebers, dass mit diesen Mitteln auch Schulen in freier Trägerschaft unter den gleichen Parametern einen schulgeldfreien Betrieb durchführen können.

Der Staatsregierung wird eine Beobachtungspflicht auferlegt, kontinuierlich zu prüfen inwiefern eine Änderung der Finanzierungsregelungen §14 Abs. 1 bis 5 Sächs-FrTrSchulG notwendig ist. Darüber ist der Sächsische Landtag nach vier Schuljahren nach Inkrafttreten des SächsFrTrSchulG zu unterrichten. Der Bericht wurde dem Sächsischen Landtag am 15. Mai 2020 übergeben (Landesdrucksache 7/2438) und am 20. Mai 2020 vom Präsidenten des Sächsischen Landtags dem Ausschuss für Schule und Bildung überwiesen. Dieser hat nach abschließender Beratung den Bericht in seiner 18. Sitzung am 23. April 2021 zur Kenntnis genommen. Die LAGSFS war in diesen Prozess eingebunden und hat zum Bericht eine Stellungnahme abgegeben. Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Ausschusses in seiner 29. Sitzung am 18. Mai 2021 zu.

Die geltenden Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe bewegen sich im dargestellten verfassungsrechtlichen Rahmen. Soweit aufgrund von Veränderungen im Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft Aktualisierungs- oder Änderungsbedarf an den Finanzierungsregelungen entstand, wurde darauf reagiert. Dies erfolgte für die Schuljahre 2017/18 und 2019/20.

Im Bericht der Staatsregierung an den Sächsischen Landtag wurden zudem Änderungen am Sächsischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vorgeschlagen, die mit Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2021/2022 vom 21. Mai 2021 durch

den Sächsischen Landtag beschlossen wurden. Das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft wurde entsprechend den Vorschlägen im Bericht anpasst. Diese Änderungen sind insbesondere in Hinsicht auf die Ermittlung von Sachkosten im Sinne der Petenten.

Zu 1.:

Der Faktor 0,9 resultiert aus der obergerichtlichen Rechtsprechung, die festlegt, dass Schulen in freier Trägerschaft nicht verpflichtet sind, ihre Lehrkräfte mit 100 % des Gehalts einer vergleichbaren Lehrkraft an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft zu vergüten. Die rechtliche Einschätzung, dass der Faktor 0,9 zulässig ist, hält vor diesem Hintergrund einer Überprüfung stand. Für die Tätigkeit an einer Schule in freier Trägerschaft können die pädagogische und konzeptionelle Freiheit, konfessionelle Ausrichtung, räumliche Lage der Schule, Schulart, Fächerkombinationen, Klassengrößen, freie Schüler- und Schülerinnenwahl, Mitbestimmungsmöglichkeiten und Vieles mehr sprechen.

Zudem bringt das SächsFrTrSchulG trotz des vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil vom 15. November 2013 bekräftigten „Drei-Säulen-Modells“ für die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft, das auch Eigenleistungen der Schulträger vorsieht, weder bei der Berechnung der Personalausgaben noch bei der Berechnung der Sachausgaben einen Eigenanteil der freien Träger rechnerisch explizit in Abzug.

Zu 2.:

Die Berechnung der Sachausgaben stützte sich bei den Ausgaben der kommunalen Schulträger auf die Daten des kameralen Rechnungswesens und bezog alle für den Schulbetrieb relevanten Ausgabepositionen, einschließlich Investitionen, ein. Bei der Novellierung des SächsFrTrSchulG im Jahr 2015 standen keine anderen Daten zur Verfügung. Dies gilt nach wie vor, da dem Statistischen Landesamt zu den sogenannten nichtzahlungswirksamen Bestandteilen keine Daten aus der kommunalen Haushaltsrechnung vorliegen und es auch keine Rechtsgrundlage gibt, um diese bei den Kommunen zu erheben. Mit den Änderungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2021/2022 werden zunehmend Zahlen aus doppischer Haushaltsführung der Kommunen, bisher fehlende Sachkosten und Investitionen berücksichtigt.

Zu 3.:

Der gleichberechtigte Zugang zu staatlichen und kommunalen Schul-Förderprogrammen für Schulen in freier Trägerschaft wird durch das zuständige Sächsische Kultusministerium angestrebt. Durch den im novellierten Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft verankerten Teilhabeanspruch ist die Beteiligung an Schul-Förderprogrammen gesichert. Bei begrenzten Ressourcen muss eine ermessensfehlerfreie Auswahl der Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgen.

Zu 4.:

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beurlaubung beamteter Lehrkräfte für eine Tätigkeit an Schulen in freier Trägerschaft sind gegeben. Der Beurlaubung dürfen dabei keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft hat sich durch die Änderungen im Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft maßgeblich verbessert.

Der Sächsische Landtag hat sich mit dem Bericht der Staatsregierung (https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=2438&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=0&dok_id=undefined), dem ein externes Gutachten vorausging, mit der Stellungnahme der LAGSFS dazu und im parlamentarischen Verfahren zum Haushaltsbegleitgesetz mit den erforderlichen Änderungen am Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft auseinandergesetzt. Zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes hat die LAGSFS ebenfalls Stellung genommen. Der Vorsitzende der LAGFS war an der öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses beteiligt. Die verfassungskonforme Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft ist gesichert, auch wenn nicht alle Forderungen der Petition vollumfänglich umgesetzt sind.

Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2., 3., 4.: Die Petition wird für erledigt erklärt.